



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. April 2012 (24.04)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0076 (COD)**

**8809/12
ADD 1**

**CODEC 999
ENV 288
MI 252
AGRI 236
CHIMIE 34
OC 195**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 11063/09 ENV 440 MI 246 AGRI 267 CHIMIE 50 CODEC 849

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten (**zweite Lesung**)
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**GA + E**)
= Erklärung

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 2.5.2012

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik betrachtet die Bestrebungen als positiv, die darauf gerichtet sind, eine stärkere Harmonisierung auf dem Gebiet des Inverkehrbringens von Biozidprodukten mittels einer Verordnung zu gewährleisten, durch die die aus einer uneinheitlichen Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erwachsenen Unterschiede beseitigt werden sollen. Sie begrüßt auch einige der neu vorgeschlagenen Grundsätze, wie zum Beispiel die Einführung einer auf Unionsebene vereinheitlichten Zulassung von Biozidprodukten oder den Schutz der Verbraucher vor den schädlichen Auswirkungen von mit Biozidprodukten behandelten Waren und Materialien.

Jedoch hegt die Tschechische Republik ernste Bedenken wegen der geschätzten finanziellen Folgen, die diese Verordnung für kleine und mittlere Unternehmen hat. Die Tschechische Republik misst diesem Aspekt insbesondere in Zeiten der Finanzkrise und des auf der Europäischen Union lastenden Wachstums- und Wettbewerbsfähigkeitsdrucks größte Bedeutung bei. Die Kosten des vorgeschlagenen Kompromisses laufen nach Auffassung der Tschechischen Republik dem Grundsatz der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in Europa zuwider, weshalb sich die Tschechische Republik in der Abstimmung über den Vorschlag für eine Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten der Stimme enthält.
